

Sitzung vom 25. September 1991

3350. Motion

Kantonsrat Dr. Hans Sigg, Winterthur, hat am 10. Juni 1991 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die notwendigen Änderungen des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank zur Erreichung der folgenden Ziele vorzuschlagen:

1. Verstärkung der Stellung der Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts durch ein Einsichtsrecht dieser Kommission auch in die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden.
2. Verstärkung der Stellung des internen Inspektorats, allenfalls Beizug einer externen Revisionsstelle.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Dr. Hans Sigg, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat in üblicher Weise die Motion dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank zur eingehenden Stellungnahme zugeleitet. Mit Schreiben vom 9. September 1991 erstattet sie dazu folgenden Bericht:

"A. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BaG) legt den Kreis der Täter, die wegen Verletzung des Bankgeheimnisses bestraft werden können, abschliessend fest. In Frage kommen Organe, Angestellte, Beauftragte, Liquidatoren oder Kommissäre einer Bank, Beobachter der Eidgenössischen Bankenkommission sowie Organe oder Angestellte einer anerkannten Revisionsstelle. Art. 47 Abs. 4 BaG behält die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vor.

Die staatlichen Aufsichtsorgane, d.h. der Kantonsrat und die kantonsrätliche Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts (kantonsrätliche RPK), sind keine Bankorgane oder Revisionsinstanzen nach Art. 47 Abs. 1 BaG. Sie unterstehen damit auch nicht dem Bankgeheimnis. Mit jeder Auskunftserteilung an sie über Beziehungen zwischen Bank und Kunden (das Schutzobjekt des Bankgeheimnisses) würden daher die dem Bankgeheimnis verpflichteten Personen das Bankgeheimnis verletzen.

Der Vorbehalt von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde (Art. 47 Abs. 4 BaG) lässt nicht zu, dass der kantonale Gesetzgeber den Kreis der Personen, die dem Bankgeheimnis unterstehen, erweitert. Dies widerspräche der abschliessend gemeinten Aufzählung dieser Personen in Art. 47 Abs. 1 BaG. Der erwähnte Abs. 4 bezieht sich auf Zeugnis- und Auskunftspflichten in andern Zusammenhängen als der Beaufsichtigung der Bank selber (z. B. Zeugnispflicht in Straf- und Zivilprozessen, Auskunftspflicht in Konkursen usw.).

Nicht mit dem Bankgeheimnis zu verwechseln ist die Schweigepflicht nach § 19 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank. Mit dieser Bestimmung werden die Mitglieder der kantonsrätlichen RPK allgemein dem Geschäftsgeheimnis unterstellt. Dies heisst nach dem zu Art. 47 BaG Gesagten aber keineswegs, dass ihnen dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen gegeben werden könnten. Es fände sonst eine Verletzung des

Bankgeheimnisses statt. Die Bestimmung in § 59 Abs. 2 des Geschäftsreglements, aus welcher sich ergibt, dass die kantonsrätliche RPK kein Einsichtsrecht in die Beziehungen zwischen Bank und Kunden hat, ist somit keine eigenständige Norm. Sie hält lediglich fest, was ohnehin gilt.

Ein Einsichtsrecht der kantonsrätlichen RPK in die Beziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden liefe somit den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis zuwider. Die Änderung kantonaler Bestimmungen wäre somit nicht geeignet, das vom Motionär gewünschte Einsichtsrecht zu bewirken. Die Prüfung der Geschäftstätigkeit unter Einbezug der Kundenbeziehungen kann einzig und allein durch Organe und Revisionsinstanzen erfolgen, die dem bundesgesetzlichen Bankgeheimnis unterstehen; die Mitglieder der kantonsrätlichen RPK sind aber keine derartigen Geheimnisträger.

B. Die Unabhängigkeit und Sachkunde der Kontrollstelle der ZKB sind sowohl innerhalb der Bank unbestritten als auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden, wie der Eidgenössischen Bankenkommission, anerkannt. Die Unabhängigkeit der Kontrollstelle von der Geschäftsleitung ist ausdrücklich in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank statuiert und wird auch dadurch hervorgehoben, dass der Kantonsrat selber die Wahl des Chefinspektors vornimmt und letzterer direkt dem Bankrat unterstellt ist. Dass die Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere auch gegenüber der kantonsrätlichen RPK, lückenlos erfüllt wird, wurde vom Präsidenten der RPK und vom Motionär selber anlässlich der Abnahme des Geschäftsberichts 1989 der ZKB im Kantonsrat ausdrücklich bestätigt. Der Motionär hat dabei nicht nur dem Chefinspektor für seine gute Arbeit 'ganz herzlich gedankt', sondern ebenso der Bankleitung attestiert, 'auch in heiklen Fragen ausgezeichnet informiert' zu haben.

Weder durch die interne Kontrollstelle noch durch eine externe Revisionsgesellschaft können Vorfälle, wie sie sich in den Geschäftsbeziehungen 'Omni/Rey' und 'Gerolag' zugetragen haben, verhindert werden. Die Revision hat keine geschäftlichen Kompetenzen und somit auch keine Möglichkeit, in die Wahl von Kundschaftsbeziehungen oder in den Abschluss von Kreditverträgen und andern Bankgeschäften unmittelbar einzugreifen. Die Tätigkeit der Kontrollstelle - intern oder extern - beschränkt sich auf die Prüfung von Geschäftsvorfällen im nachhinein.

Anlass zur Forderung einer externen Revisionsstelle gab wohl die Grussadresse des Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank an die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Kantonalbanken im Frühjahr 1991. Der Nationalbankpräsident wollte mit seiner Anregung zur Schaffung einer externen Revisionsstelle jedoch der Verstärkung des politischen Einflusses auf die Kantonalbanken und der entsprechenden Ausweitung der behördlichen Kontrolle (als Folge des Falles 'Rey') entgegengetreten; dieses Ziel, nämlich die Sprengung der 'politischen Fesseln' und dadurch ein Gewinn erhöhter unternehmerischer Freiheit und grösserer Flexibilität, lässt sich nach Auffassung des Nationalbankpräsidenten aber nur erreichen, wenn auf Sonderregelungen zugunsten der Kantonalbanken verzichtet wird. Eine derartige Sonderregelung besteht nun aber gerade darin, dass die Kantonalbanken gemäss Art. 18 Abs. 2 BaG davon befreit sind, ihre Jahresrechnungen durch eine ausserhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen. Seitens des Kantonsrates wurde stets Wert auf die politische Aufsicht und Einflussnahme auf die Zürcher Kantonalbank gelegt, und es ist nicht angezeigt, eine andere Richtung einzuschlagen."

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat, die Motion Dr. Hans Sigg abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 25. September 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi